16. Wahlperiode

## Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

## Wahleinspruch des Herrn K.-H. G., Gerstetten

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn K.-H. G., Gerstetten, gegen die Landtagswahl vom 13. März 2016 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

29.09.2016

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:
Reinhold Gall Daniel Rottmann

Begründung

1

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 22. März 2016, beim Landtag eingegangen am 24. März 2016, Einspruch gegen die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13. März 2016 eingelegt.

Der Einsprecher ficht die Wahl eines Wahlbewerbers im Wahlkreis 24 Heidenheim an. Er macht geltend, dass dieser seinen Wohnsitz außerhalb des Wahlkreises habe und deshalb nach seiner Auffassung gar nicht für den Wahlkreis kandidieren könne. Als Auswärtiger könne man sich im Wahlkreis nicht auskennen, dies sei Betrug am Wähler.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Wählbar sind nach § 9 i. V. m. § 7 Absatz 1 Landtagswahlgesetz (LWG) alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Das Vorliegen aller Wählbarkeitsvoraussetzungen bei dem betroffenen Wahlbewerber wurde durch die Wohnsitzgemeinde bestätigt. Der Wahlbewerber ist seit 2012 mit Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde gemeldet. Ein Wohnsitz in dem Wahlkreis, in dem die Kandidatur erfolgt, ist nicht erforderlich. Insbesondere um auch

Ausgegeben: 07.11.2016

kleineren Parteien die Wahl zu erleichtern, hat es der Gesetzgeber zugelassen, dass der Wahlbewerber nicht im Wahlkreis wohnen muss und darüber hinaus in § 25 Absatz 1 LWG ermöglicht, dass die Wahlbewerber als Bewerber und Ersatzbewerber in zwei Wahlkreisen aufgestellt werden können. Da Abgeordnete nach Artikel 27 Absatz 3 der Landesverfassung zudem Vertreter des ganzen Volkes sind, folglich nicht nur des im Wahlkreis wohnhaften Teil des Volkes, kann von einem "Betrug am Wähler" durch das Erfordernis des Wohnsitzes im Wahlgebiet und nicht beschränkt auf das Gebiet des Wahlkreises, für den die Kandidatur erfolgt ist, keine Rede sein.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 Landeswahlprüfungsgesetz – LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 24. März 2016 und damit vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 8. April 2016 und folglich auch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 3 Absatz 2 LWPrG) beim Landtag eingegangen. Der Zulässigkeit eines Wahleinspruchs steht es jedoch nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 26).

Entgegen der Auffassung des Einsprechers ist ein Wohnsitz im Wahlkreis keine Voraussetzung für eine dortige Kandidatur. Erforderlich ist lediglich ein Wohnsitz in Baden-Württemberg (§ 9 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LWG). Einen solchen hatte der betroffene Wahlbewerber.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.